

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

21. NOV. 1969

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom
27. Februar 1964 (MTB II) §§ 6, 7; BAT § 19 Abs. 1
Satz 4 Buchstabe a; MTL II § 6 Abs. 1 Satz 4

Leitsatz:

Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gehen
für die Berechnung der Beschäftigungszeit davon aus,
daß es Dienststellen des Reiches auch noch nach dem
8. Mai 1945 gegeben hat.

Aktenzeichen: 3 AZR 181/69

Urteil des BAG vom 21. November 1969

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 181/69

4 Sa 299/68 Niedersachsen

Verkündet

am 21. November 1969

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Harries und Bernard für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Januar 1969 - 4 Sa 299/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 26. Februar 1931 bis zum 30. September 1931 als Arbeiter und vom 19. September 1939 bis zum 31. März 1947 als Angestellter bei der Marinewerft W , vom 1. April 1947 bis zum 31. Dezember 1949 bei dem German L für die Marinewerft W tätig. Seit dem 20. März 1961 ist er als Arbeiter beim Stützpunkt-kommando W der beklagten Bundesrepublik beschäftigt. Für sein Arbeitsverhältnis gilt der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 27. Februar 1964 (MTB II). Bei der Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit auf Grund der §§ 6 und 7 MTB II berücksichtigte die Beklagte die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihm diese Zeiten anrechnen. Sein Arbeitsverhältnis zum Deutschen Reich habe über den 8. Mai 1945 hinaus fortbestanden, da die Marinewerft nach der Kapitulation eine deutsche Dienststelle geblieben sei; auch der German L sei eine deutsche Dienststelle gewesen.

Der Kläger hat eine entsprechende Feststellungsklage erhoben.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages geltend gemacht, die Marinewerft W habe mit Ablauf des 8. Mai 1945 als Reichsdienststelle zu existieren aufgehört. Der Kläger habe in der strittigen Zeit in einem Arbeitsverhältnis zur englischen Besatzungsmacht gestanden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 7 MTB II seien Beschäftigungsverhältnisse bei alliierten Einrichtungen vor dem 5. Mai 1955 nicht anzurechnen.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiterhin das Ziel der Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

I. Die streitige Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1949 ist dem Kläger als Beschäftigungszeit im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 4 MTB II anzurechnen. Damit ist diese Zeit zugleich auch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Dienstzeit; denn nach § 7 Abs. 1 MTB II umfaßt die Dienstzeit die Beschäftigungszeit des § 6 MTB II. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 MTB II gelten als Beschäftigungszeiten beim Bund auch Beschäftigungszeiten bei Dienststellen des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben der Bund ganz oder teilweise übernommen hat.

Den Tarifvertragsparteien stand es frei zu bestimmen, ob sie im Sinne der genannten Vorschrift auch noch nach dem 8. Mai 1945 eine Beschäftigung bei Dienststellen des Reichs annehmen wollten. Sie brauchten sich insoweit nicht danach zu richten, wie die Frage nach dem Fortbestand des Deutschen Reichs nach Völker-, Kriegs- und Staatsrecht zu beurteilen ist. Sie konnten vielmehr von sozialen und praktischen Überlegungen ausgehen und auf die Bedeutung abstellen, die die Beschäftigungs- und Dienstzeitberechnung im öffentlichen Dienst hat. Die Dauer der Beschäftigungszeit spielt bei jedem Arbeitsverhältnis, auf das der MTB II anzuwenden ist, in mehrfacher Beziehung eine Rolle, z.B. für die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung (§ 37 MTB II), für Kündigungsfristen (§ 57 MTB II), für den Ausschluß der ordentlichen Kündigung (§ 58 MTB II) u.a. Es können sich zudem zahlreiche Fälle ergeben, in denen über die Anrechnung von Zeiten der hier streitigen Art zu befinden ist. Im Bereich der Geltung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) und des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) hat die Anrechnung von Reichsdienstzeiten die gleiche Bedeutung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 MTL II, § 19 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a BAT).

2. Das Tarifwerk des MTB II läßt erkennen, daß es Dienststellen des Reichs auch für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 anerkennt.

a) Dafür spricht allgemein, daß faktisch nach dem 8. Mai 1945 zahlreiche Dienststellen des Reichs weiter tätig geblieben sind. Wenn sie dabei von Besatzungsmächten überwacht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wurden, so ändert das daran nichts.

b) Für die Annahme, daß der Tarifvertrag auch nach dem 8. Mai 1945 Dienststellen des Reichs anerkennen will, spricht ferner folgendes: § 6 Abs. 1 Satz 4 MTB II geht davon aus, der Bund habe später die Aufgaben solcher Dienststellen übernommen. Zwar ist in vielen Fällen ein unmittelbarer Aufgabenübergang nicht erfolgt, weil z.B. Aufgaben zwischenzeitlich von den Ländern wahrgenommen wurden. Immerhin geht der Tarifvertrag aber von dem Bild aus, daß der 1949 gegründete Bund Dienststellen des Reichs vorfinden und deren Tätigkeit übernehmen konnte.

c) Mit der Anrechnung von Tätigkeiten, die beim Reich ausgeübt wurden, befaßt sich für die Berechnung der Dienstzeit § 7 Abs. 2 Buchst. e MTB II. Dort ist die Anrechnung solcher Tätigkeiten auf die Zeit bis zum 8. Mai 1945 begrenzt worden. Im Gegensatz hierzu fehlt in § 6 Abs. 1 Satz 4 MTB II eine solche zeitliche Begrenzung für die Anrechnung auf die Beschäftigungszeit. Das ist ebenfalls ein Anhaltspunkt dafür, daß für die Beschäftigungszeit der Tarifvertrag Dienststellen des Reichs für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 in Betracht gezogen hat.

d) Es kommt hinzu, daß der Tarifvertrag in § 6 Abs. 1 Satz 7 zwischen Dienst bei Dienststellen des Reichs und Dienst bei den Besatzungsmächten erkennbar unterschieden und daß er den Dienst bei den Besatzungsmächten für die Zeit vor dem 5. Mai 1955 von der Anrechnung ausgenommen hat. Daraus kann entnommen werden, daß der Manteltarifvertrag zwischen dem Dienst bei Dienststellen des Reichs und dem Dienst bei Besatzungsmächten nach dem 8. Mai 1945 unterscheidet und er den Dienst bei Dienststellen des Reichs nicht schon deswegen dem Dienst bei Dienststellen der Besatzungsmächte gleichsetzt, weil die Reichsbehörden nach 1945 von den Besatzungsmächten beaufsichtigt wurden.

e) Schließlich ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 und gleichzeitig aus § 7 Abs. 2 Buchst. d MTB II als ein Grundzug der Regelung in §§ 6 und 7, daß die Übergangszeit nach dem 8. Mai 1945 bis zur Gründung der Bundesrepublik dann berücksichtigt werden soll, wenn Reichsdienststellen nach dem 8. Mai 1945 noch

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

tätig waren und dann, ohne Besatzungsdienststelle zu sein, auf den verschiedensten Wegen, die in den einzelnen Zonen unterschiedlich verliefen, vom Bund übernommen wurden.

3. Die Entscheidung über die Anrechnung der strittigen Zeit hängt somit nur davon ab, ob es sich bei der Dienststelle des Klägers, die nach dem 8. Mai 1945 - nach Ausklammerung ihrer kriegsbestimmten Aufgaben - weiter tätig war, um eine solche handelt, deren Aufgabe später vom Bund übernommen worden ist. Das ist zu bejahen.

Es ist dabei nicht allein abzustellen auf die Tätigkeit und die Aufgaben der Kriegsmarinewerft. Diese war nur ein Teil der früheren Reichsverteidigung auf dem Gebiet der Reichskriegsmarine und gehörte zu dem früheren Marinestationskommando der Nordsee in W (vgl. Heinrich Dietz, Kommentar zum Wehrgesetz, 2. Aufl., 1943, § 2 Anm. 3b). Die Aufgaben des früheren Marinestationskommandos W , deren Teil die Kriegsmarinewerft W war, sind nach 1949 im Zuge des Aufbaus der Bundeswehr vom Bund übernommen worden und auf den Bundesminister der Verteidigung übergegangen. Es liegt deshalb im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 4 MTB II/- ^{eine} wenn auch nicht unmittelbare - Übernahme von Aufgaben durch den Bund vor (vgl. Scheuring-Steingen, MTB, Stand 1. November 1968, § 6 Anm. 11).

In der strittigen Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 bestand die Marinewerft nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts als deutsche Dienststelle unter der Aufsicht der Besatzungsmacht fort. Mit ihrer Auffassung, der Kläger habe in dem vorgenannten Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zu den Besatzungsstreitkräften gestanden, kann die Revision gegenüber den nach § 561 Abs. 2 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht durchdringen. Soweit sie in diesem Zusammenhang geltend macht, das Berufungsgericht habe die im Wege des Urkundenbeweises verwertete Aussage des Zeugen Z unrichtig gewürdigt, fehlt es an der näheren Darlegung, inwiefern die dem Tatrichter obliegende Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft sein soll.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

II. Aus den vorliegenden Darlegungen ergibt sich, daß die streitige Zeit dem Kläger als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit anzurechnen ist. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts erweist sich daher im Ergebnis als zutreffend. Demzufolge war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Frau Bundesrichterin
Prof.Dr.Hilger ist durch
Urlaub an der Unterschrift verhindert

Dr. Thomas

Dr. Stumpf

Helmuth Harries

Bernard

